

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: V

Beklagte: Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants (Inasti), Secorex Integrity ASBL

Tenor

Art. 87 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der durch die Verordnung (EG) Nr. 988/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine Person, die zum Geltungsbeginn der Verordnung Nr. 883/2004 eine abhängige Beschäftigung in einem Mitgliedstaat und eine selbständige Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübte und damit gleichzeitig den im Bereich der sozialen Sicherheit anwendbaren Rechtsvorschriften dieser beiden Mitgliedstaaten unterlag, keinen ausdrücklichen Antrag stellen musste, um den nach der Verordnung Nr. 883/2004 in der durch die Verordnung Nr. 988/2009 geänderten Fassung anwendbaren Rechtsvorschriften unterworfen zu werden.

(¹) ABl. C 112 vom 26.3.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 12. Juni 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — Compagnie d'entreprises CFE SA/Région de Bruxelles-Capitale

(Rechtssache C-43/18) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Umwelt — Richtlinie 2001/42/EG — Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme — Erlass — Ausweisung eines besonderen Schutzgebiets gemäß der Richtlinie 92/43/EWG — Festlegung von Erhaltungszielen und bestimmten Vorbeugungsmaßnahmen — Begriff „Pläne und Programme“ — Verpflichtung zur Umweltprüfung)

(2019/C 263/13)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Compagnie d'entreprises CFE SA

Beklagte: Région de Bruxelles-Capitale

Tenor

Art. 3 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme ist dahin auszulegen, dass — vorbehaltlich der dem vorlegenden Gericht obliegenden Überprüfung — ein Erlass wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende, mit dem ein Mitgliedstaat ein BSG ausweist sowie Erhaltungsziele und bestimmte Vorbeugungsmaßnahmen festlegt, nicht zu den „Plänen und Programmen“ gehört, für die eine Prüfung der Umweltauswirkungen verpflichtend ist.

(¹) ABl. C 112 vom 26.3.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. Juni 2019 (Vorabentscheidungsersuchen der Justice de Paix du canton de Visé — Belgien) — Michel Schyns/Belfius Banque SA

(Rechtssache C-58/18) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verbraucherschutz — Richtlinie 2008/48/EG — Vorvertragliche Pflichten — Art. 5 Abs. 6 — Pflicht des Kreditgebers, den geeignetsten Kredit zu suchen — Art. 8 Abs. 1 — Pflicht des Kreditgebers, bei Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vom Abschluss eines Darlehensvertrags abzusehen — Pflicht des Kreditgebers zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit des Kredits)

(2019/C 263/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Justice de Paix du canton de Visé

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Michel Schyns

Beklagte: Belfius Banque SA

Tenor

1. Art. 5 Abs. 6 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegensteht, die den Kreditgebern oder den Kreditvermittlern vorschreibt, für Kreditverträge, die sie gewöhnlich anbieten, die Kreditart und den Kreditbetrag zu suchen, die der Finanzlage des Verbrauchers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem Zweck des Kredits am besten entsprechen.
2. Art. 5 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegenstehen, die dem Kreditgeber vorschreibt, keinen Kreditvertrag abzuschließen, wenn er nach Abschluss der Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers nicht berechtigterweise annehmen kann, dass Letzterer in der Lage sein wird, die Verbindlichkeiten aus dem geplanten Kreditvertrag zu erfüllen.

(¹) ABl. C 166 vom 14.5.2018.